

AB DEM 01.01.2002: STEUERABZUG IM BAUGEWERBE

Am 01.01.2002 tritt das „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ in Kraft; von den Neuerungen ist auch der Stahlhandel betroffen. Rechtsanwältin Sabine Krumme aus der Anwaltssozietät Henseler, Nusser & Partner berichtet:

Der neu in das Einkommensteuergesetz (EStG) eingeführte § 48 EStG verpflichtet jeden Unternehmer, der eine Bauleistung in Auftrag gibt, einen Steuerabzug von 15 % der vereinbarten Gegenleistung an das zuständige Finanzamt abzuführen. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Damit knüpft der Gesetzgeber an die Definition der Bauleistungen in § 211 Abs. 1 SGB III an. Im Ergebnis fallen damit auch die Verlegeleistungen unter die Leistungen, für die ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

Das Gesetz sieht mehrere Ausnahmen vom Steuerabzug vor: Die wohl wichtigste ist die Möglichkeit des Auftragnehmers, sich eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) zu verschaffen. Legt er diese dem Auftraggeber vor, kann von dem Steuerabzug Abstand genommen werden. Eine weitere Ausnahme sieht das Gesetz für „Kleinbeträge“ vor: Wenn die voraussichtliche Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr 5.000 € nicht übersteigt, ist ebenfalls kein Steuerabzug vorzunehmen.

Für den Stahlhandel haben diese Neuregelungen folgende Konsequenzen:

1.

Wer Verlegeleistungen an Subunternehmer vergibt, muss zwingend den Steuerabzug vornehmen, es sei denn, der Subunternehmer legt eine Freistellungsbescheinigung vor. Der Steuerabzug betrifft sowohl inländische wie auch ausländische Subunternehmer. Er beträgt 15 % der Gegenleistung, die definiert wird als „Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer“.

Beispiel:

Der Subunternehmer hat im Januar 2002 Verlegeleistungen im Wert von 50.000,00 DM erbracht, über die er Rechnung legt. Er legt keine Freistellungsbescheinigung vor.

Gegenleistung ist die geschuldete Vergütung von 50.000,00 DM zzgl. 16 % USt von 8.000,00, brutto 58.000,00 DM. Davon müssen 15 % = 8.700,00 DM einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. An den Subunternehmer dürfen nur 49.300,00 DM vergütet werden. Über den Einbehalt ist gegenüber dem Finanzamt bis zum 10. des Folgemonats eine Steueranmeldung vorzunehmen; der Steuerabzug ist zum selben Datum an das Finanzamt zu überweisen. Die Finanzverwaltung wird für die Anmeldung noch gesonderte Formulare zur Verfügung stellen. Das Verfahren ist vergleichbar mit dem Verfahren der Lohnsteueranmeldung.

2.

Auch der Stahlhändler, der sich gegenüber seinem eigenen Auftraggeber verpflichtet, Betonstahl zu liefern und zu verlegen, erbringt Bauleistungen im Sinne der Neuregelung. Die Vertragspartner sind daher ebenfalls ab dem 01.01.2002 verpflichtet, von dem Verfahren des Steuerabzugs Gebrauch zu machen. Dies kann nur vermieden werden, wenn eine Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG vorgelegt wird.

Wie gelangt man an die Freistellungsbescheinigung?

Es ist ein Antrag bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen. Das Finanzamt hat die Freistellungsbescheinigung zu erteilen, wenn „der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist.“ Das Gesetz sieht einen Katalog von Voraussetzungen vor, unter denen der Steueranspruch gefährdet erscheint:

➤ wenn Anzeigepflichten nach der Abgabenordnung nicht erfüllt werden,

- wenn der Steuerpflichtige Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach der Abgabenordnung nicht nachkommt,
 - wenn der Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit nicht erbracht werden kann.
- Damit sollen vor allem die in der Baubranche illegal tätigen Unternehmen, die ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, getroffen werden.

Wie das Procedere zur Erteilung der Freistellungsbescheinigung im einzelnen aussieht, insbesondere welche Unterlagen zusammen mit dem formlosen Antrag dem Finanzamt einzureichen sind, steht noch nicht fest. Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums wird voraussichtlich im Laufe des September 2001 ein Merkblatt herausgegeben, aus dem sich nähere Einzelheiten ergeben.

3.

Die Neuregelung gilt für Gegenleistungen, die nach dem 31.12.2001 erbracht werden. Der Leistungsempfänger (= Auftraggeber) ist also verpflichtet, den Steuerabzug von allen Zahlungen, die er ab dem 01.01.2002 an seinen Vertragspartner erbringt, vorzunehmen. Damit sind nicht nur Werkverträge, die in Kenntnis der gesetzlichen Neuregelung abgeschlossen werden, betroffen, sondern alle Werkverträge, die der Unternehmer abgeschlossen hat. Damit muss auch bei Zahlung von in 2001 erbrachten Bauleistungen der Einbehalt vorgenommen werden, wenn die Rechnung des Subunternehmers erst in 2002 zur Zahlung fällig ist.

Es muss daher vorrangiges Interesse eines jeden Unternehmens, das Bauleistungen erbringt, sein, spätestens im Anfang 2002 im Besitz einer Freistellungsbescheinigung zu sein.

4.

Das Gesetz sieht einen besonderen Haftungstatbestand für den Unternehmer vor, wenn er den Steuerabzug nicht vornimmt oder zu niedrig vornimmt. Positiv formuliert das Gesetz einen Haftungsausschluss, wenn dem Unternehmer im Zeitpunkt der Zahlung eine Freistellungsbescheinigung vorlag, auf dessen Rechtmäßigkeit er vertrauen durfte. Dies ist nicht der Fall, wenn die Freistellungsbescheinigung durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und dies dem Unternehmer bekannt oder durch grobe Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

5.

Die Zahlungen, die bei fehlender Freistellungsbescheinigung an das Finanzamt geleistet werden, werden in folgender Reihenfolge auf die eigenen Steuerschulden des Subunternehmers angerechnet:

- auf die von dem Subunternehmer anzumeldende und abzuführende Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer,
- auf die Vorauszahlungen von Einkommen- und Körperschaftsteuer,
- auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem der Steuerabzug erbracht wird,
- auf die von dem Subunternehmer anzumeldende und abzuführende Bauabzugssteuer.

Es fehlt die Möglichkeit der Verrechnung auf die von dem Subunternehmer anzumeldende und abzuführende eigene Umsatzsteuer.

Haftungssicherheit bringt die Bauabzugssteuer damit nur im Bereich der Ertragssteuern. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Neuregelung in der Praxis durchsetzt und ob der Verwaltungsaufwand, den sie mit sich bringt, tatsächlich mehr Rechtssicherheit schafft.